



EINGANG 14. JAN. 2026

Finanzamt Kassel, Postfach 10 12 29, 34012 Kassel

DV 01.26 0,95 Deutsche Post



* 6699 * 2052 * 003507 * 13 * 01 *

Firma
Rohde Tief-Straßen- und Gleisbau GmbH
Mühlweg 35
99091 Erfurt

Steuernummer/
Geschäftszeichen 026 235 3520 3 - K02

Bearbeitung

Kontakt finanzamt.hessen.de/kontakt

Datum 13.01.2026

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
und/oder Gebäudereinigungsleistungen**

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- ☒ unter der Steuernummer 4151/117/0548/5
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 113 073 330

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger
die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Servicestelle
Finanzamt Kassel**

Telefonnummer: (05 61) 72 08-0
von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Altmarkt 1
34125 Kassel



**Bankverbindungen
Finanzamt Hersfeld-Rotenburg**

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE38 5000 0000 0050 0015 28
BIC: MARKDEF1500

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE89 5005 0000 0001 0001 16
BIC: HELADEFXXX

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000076720

Hinweise

Informationen über die Verarbeitung
personenbezogener Daten und zum Datenschutz
finden Sie auf www.finanzamt.de.

Formulare und Anträge einfach über
www.elster.de einreichen:



0248036931 003507 0 0101



Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 12.01.2029.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Dieses Schreiben wurde zentral versandt und ist ohne Unterschrift gültig.